

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1814**

26 (30.3.1814)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 26. Mittwoch den 30. März 1814.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügungen des Direktorii des Dreisamkreises.

(Allgemeiner Bezug zum Landsturm.)

R. D. Nr. 5153. Das Großherzogliche Hochpreiſliche Ministerium des Innern beſiehl unter dem 18ten dieſes Nr. 2716:

Da Jeder mann zum Landſturm verbindlich iſt, welcher die Waffen führen kann, wenn er auch eine andere Klaſſe der Landesvertheidigungspflicht bereits in der vorgeschriebenen Zeit erfüllt, oder relutet hat: ſo ſind ſowohl ausgediente Soldaten, als auch Einſteuer und gegen Tax Dispensirte, zum Landſturm pflichtig, wornach ſich jedermann zu achten hat.

Freyburg den 26. März 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

(Das Einſtehen der Landſturmpflichtigen zu demſelben an den Orten, wo ſie ſich befinden, betreffend.)

R. D. Nr. 4992. Nach dem Erlaß der Großherzogl. Bad. General-Commission für die Landesbewaffnung d. d. 19. d. Nr. 45. iſt jeder Landſturmpflichtige, nicht an dem Ort, wo er gebürtig iſt, auch nicht da, wo er ſonſt ſein gewöhnliches Domicilium hat, ſondern lediglich da zum Landſturm zu ziehen, wo er ſeinen, wenn auch nur temporären Aufenthalt hat. Wendet er dieſen in der Folge, ſo wird er zu dem betreffenden Bataillone ſeines neuen Aufenthalts transferirt, und iſt hienach in den Abgangs- und Zuwachsliften zu notiren.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freyburg den 25. März 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

(Verbot der Dispensationsgeſuche von dem Landſturm und Einſtellungen anderer Leute zum Landſturm betreffend.)

R. D. Nr. 5081. Die Großherzoglich Badische General-Commission für die Landesbewaffnung beſiehl unterm 21ten d. M. Nr. 46. folgendes:

„Dispensationen ſolcher Perſonen, die nach dem Edikt Landſturmpflichtig ſind, finden, auch bey der größten anſcheinenden Unentbehrlichkeit, überall nicht ſtatt, ſondern es iſt in drein,

Orinal

genden Fällen lediglich dadurch Hülfe zu schaffen, daß dem Bataillons-Commando von Seiten des Kreisdirectoriums oder Brigadiers aufgetragen wird, das einzelne Individuum, welches seine Unentbehrlichkeit nachweist, zu beurlauben."

"Was die Einstellungen betrifft: so können diese, weil jeder, der die Fähigkeit hätte, einzustehen, selbst Landsturmysichtig ist, nur in so fern in Frage kommen, daß Jemand aus einer spätern Klasse mit einem in einer frühern Klasse stehenden Landsturmmann die Klasse wechselte, und man findet aus mehreren Gründen für das Beste, jeden solchen Tausch schlechterdings zu verbieten, da jeder Landsturmmann, welcher wirklich unentbehrlich ist, auf die vorbemerkte Weise durch Beurlaubung von Seiten des Bataillons-Commando Hülfe findet."

"Dieses ist jedoch nicht dahin zu verstehen, als ob nicht ein Landsturmmann aus einer spätern Klasse freiwillig und ohne Tausch sich in eine frühere Klasse könnte einschreiben lassen, vielmehr wird man jede derartige Aeußerung vaterländischen Sinnes mit Wohlgefallen bemerken, so wie die freiwillige Anschlicung ediktmäßig ermittelter Personen an den Landsturm. Was insbesondere diesen letzten Fall betrifft, so sind alsdann derartige Staatsdiener u. nicht zu kleinen unbedeutenden Funktionen, Transporten u. zu verwenden, um ihnen die zu Verrichtung ihres Dienstes nöthige Zeit nicht ohne Noth zu beschränken."

Das Kreisdirectorium setzt zu dieser hohen Verordnung noch folgendes bey:
Jedes Gesuch in Landsturmssachen, das Dispensation oder Versetzung in eine andere spätere Klasse bezweckt, wird als nicht eingekommen betrachtet werden, und ohne Resolution bleiben. Jeder rechtlich denkende Sachwalter wird sich der Fertigung solcher Gesuche enthalten, weil den Betenten nur vergebliche Kosten verursacht werden; denjenigen Sachwaltern aber, welche dergleichen rechtliche Gesinnungen nicht hegen, kündigt man hiermit an, daß sie für eine jede Schrift dieser Art mit einer Strafe von 5 Reichsthaler belegt werden sollen.

Freyburg den 25. März 1814.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

(Das Passiren über die Schiffbrücke zwischen Altenhain und Goldscheuer betreffend.)

K. D. Nr. 5039. Nach einer von dem Großherzogl. Bad. Genie Obristlieutenant Tulla und dem Großherzogl. Kreisdirectorio anher geschenehen Eröffnung vom 21ten u. 23ten d. M. ist von Seiten des hohen Generalkommando der Pioniercorps im Niederelsaß die Ordre gegeben worden, daß Niemand über die Schiffbrücke zwischen Altenhain und Goldscheuer passiren darf, der nicht einen von seinem Bezirksamte ausgestellten und von einer Militärbehörde vidirten Paß vorweisen kann.

Da nun täglich viele Leute dort ankommen sollen, welche gar keine Pässe haben, oder nur solche, die von Ortsvorgesezten ausgefertigt sind, und folglich zurückgewiesen werden, so wird andurch diese Ordre auch in dem diesseitigen Kreis zur Kenntniß des Publikums gebracht, damit sich jedermann darnach benehmen kann.

Freyburg den 25. März 1814.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Emmendingen

(1) zu Köndringen an den Johannes Mezzers, Kiefer, auf Montag den 4ten April d. J.;

zu Köndringen an den Michel Fischer, Mattis Sohn, auf Dienstag den 5. April d. J. vor das Kommissariat. Aus dem

Bezirksamt Elzach

(1) zu Oberbiderach an den in die Gant erklärten Schweinhändler Jakob Moser auf Donnerstag den 28ten April d. J. vor dem hiesigen Amtsrevisorate;

zu Elzach an den in die Gant erklärten Krämer David Bayer auf Freytag den 29ten April d. J. vor dem hiesigen Amtsrevisorate.

Schuldenliquidation der verstorbenen Magdalena Haiz zu Neustadt.

(1) Nachdem Magdalena Haiz, Ehegattin des schon lange Jahre auf dem Uhrenhandel in England abwesenden Johann Schwörer von hier, kürzlich mit Tode abgegangen, so findet man den Umständen angemessen, den Schulden- und Vermögensstand dieser gewesenen Eheleute dahier ordentlich aufzunehmen und zu erheben, weswegen also sämtliche Gläubiger derselben auf Mittwoch den 13ten n. M. zur Vorbring. und Liquidirung ihrer Forderungen bey dahiesigem Amtsrevisorat unter Ausschussbedrohung vorgeladen werden.

Neustadt den 18. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt Billi.

Schuldenliquidation des Schutzjuden Nathan Heilbronner von Bressach.

(1) Auf Absterben des hiesigen Schutzjuden Nathan Heilbronner, fällt es nothwendig, den Schuldenstand desselben sowohl, als dessen noch lebenden mit jenem in Handlungs-Verbindung gestandenen Bruders Daniel Heilbronner dahier genau zu erheben.

Zu diesem Ende wird Tagfahrt auf Freytag den 22ten l. M. April angeordnet, woben sämtliche Gläubiger der gedachten Gebrüder auf dem hiesigen städtischen Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen bey Strafe des Ausschlusses vor der Theilungs. Commission

anzumelden und zu erweisen haben.

Bressach den 21. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt Finweg.

Schuldenliquidation des Zollgardisten Jakob Martin von Lörrach.

(1) Wer an den in Grenzach stationirt gewesenen aber verstorbenen Zollgardisten Jakob Martin von Lörrach etwas zu fordern hat, muß solches bey Verlust der Forderung Montags den 2ten May d. J. Vormittags um 8 Uhr bey der Theilungs. Commission im Bärenwirthshaus in Grenzach eingeben und richtig stellen.

Verfügt bey Großherzoglich Badischem Bezirksamt Lörrach den 25. März 1814.

Baumüller.

Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Bürgers und Schuhmachermeisters Hans Jakob Müller von Kirchen.

(1) Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Schuhmachermeister Hans Jakob Müller von Kirchen zu fordern haben, sollen sich Montag den 11ten April Früh 8 Uhr in dem Wirthshaus zu Kirchen unter Mitbringung ihrer Beweiskunden zur Liquidation einfinden.

Lörrach den 17. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt Baumüller.

Schuldenliquidation des abwesenden Unteroffiziers Jakob Wahl.

(1) Alle diejenigen, welche an den abwesenden Unteroffizier Jakob Wahl vom Großherzogl. leichten Infanterie. Bataillon, oder an dessen verstorbene Ehefrau Elisabeth, geborne Berlin, eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, werden hierdurch zu deren Vorbringung und Darlegung der Beweiskunden auf Freytag den 6ten May d. J. Morgens 9 Uhr vor die unterzeichnete Stelle mit dem Besatz vorgeladen, daß auf diejenigen, welche sich bey dieser Tagfahrt nicht selbst oder durch Bevollmächtigte melden, bey Auseinandersetzung der Masse keine Rücksicht genommen werden kann.

Carlsruhe den 24. März 1814.

Großherzogl. Garnisons. Auditorat. Vogel.

Schuldenliquidation des Säcklermeisters Lud-
wig Homburger zu Freyburg.

(2) Die Gläubiger des in Sant gefallenen
hiesigen Säcklermeisters Ludwig Hombur-
ger haben unter der Gefahr des Ausschlusses
von der Masse ihre Forderungen und Vorzugs-
rechte den 12ten April l. J. vor der im
Stadtamtsrevisorate dahier anwesenden Thei-
lungskommission anzumelden und richtig zu
stellen.

Verfügt bey dem Stadtamte der Großherzogl.
Bad. Hauptstadt Freyburg den 12. März 1814.
v. Jagemann.

Risch.

Schuldenliquidation des Metzgermeisters Adam
Ehret von Freyburg.

(2) Gegen den hiesigen Bürger und Metz-
germeister Adam Ehret wurde der Santpro-
zess erkannt, und Schuldenliquidation auf den
4ten April d. J. anberaunt, bey welcher
seine Gläubiger sub poena praeclusi entwe-
der in Person oder durch hinlänglich Bevoll-
mächtigte im städtischen Revisorate zu erschei-
nen, und ihre Forderungen sammt etwaigen
Vorzugsrechten zu erweisen haben.

Verfügt bey Großherzogl. Stadtamte Frey-
burg den 25. Februar 1814.

v. Jagemann.

Risch.

Vorladung des Fidel Baum von Hart-
heim.

(1) Der herwärtige Amtsangehörige Fidel
Baum von Hartheim, der sich im Jahre
1789 als Fuhrknecht in l. l. öst. Militär-
dienste begab, und seit 1794 nichts mehr von
sich hören ließ, oder dessen allfällige Lei-
deserben, werden hiemit aufgefordert, sich binnen
Jahresfrist dahier zu melden, und sein unter
Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang
zu nehmen, widrigens dasselbe den nächsten
Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in für-
sorglichen Besitz gegeben werden wird.

Dreyfach den 17. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.

Finweg.

Vorladung der Maria Anna Melzer von Ach-
larren.

(1) Maria Anna Melzer von Ach-
larren, diessseitigen Amtes, hat sich im Jahre

1790 von da hinwegbegeben, und bis zur
Stunde weder von ihrem Leben noch Aufent-
haltsorte etwas hören lassen.

Dieselbe oder ihre etwaige Lei-
deserben werden demnach aufgefordert, sich binnen Jahres-
frist dahier zu melden, und das unter Verwal-
tung stehende Vermögen in Empfang zu neh-
men, widrigens dasselbe den nächsten Verwand-
ten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen
Besitz gegeben werden wird.

Dreyfach den 14. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.
Finweg.

Obrigkeittliche Kundmachungen.

Entwendetes Pferd.

Dem Joachim Kiefer, Müller in Buggingen,
wurde auf einer Militärfrohn nach Lörrach
sein unten beschriebenes Pferd von seinem
Wagen mit Gewalt ab. und an einen andern
Wagen angeblich von Herbolzheim angespannt
und mit fortgeschleppt, ohne daß der Eigen-
thümer seither etwas hat erfahren können,
wohin es gekommen ist.

Alle obrigkeittlichen Behörden werden hiemit
dienstfreundschäftlichst ersucht, im Fall sich
dieses Pferd irgendwo in deren Amtsdistrikt
befinden sollte, dasselbe in Beschlag zu nehmen
und unterzeichnete Stelle gefälligst davon zu
benachrichtigen, damit der Eigenthümer es gegen
Erstattung aller Kosten abholen lassen kann.

Signalement des Pferds.

Dasselbe ist ein Grauschimmel, 5 Jahr alt,
von mittlerer Statur, 13 Faust hoch und
hat einen weißgrauen Kopf mit einem weißen
Fleck.

Müllheim den 8. März 1814.

Großh. Amtsrevisorat als Frohndschreiberey.
Pfeiffer.

Straferkenntniß gegen den böstlich ausgetretenen
Leonhard Merz von Wahlspüren.

(1) Gegen den Landwehrepächtigen Leon-
hard Merz von Wahlspüren, geboren zu
Braunlingen, hat das Hochlöbliche Seckreis-
Directorium zu Konstanz vermög Beschlusses
vom 3. d. M. Nr. 2543. zu verfügen geruht:
Nachdem sich gedachter Leonhard Merz

des bösslichen Austritts, um sich dem Landwehrendienst zu entziehen, schuldig gemacht habe, so werde gegen ihn die Confiskation des, da er noch kein angefallenes Vermögen besitzt, etwa künftig anfallenden Vermögens zur Großherzoglichen Staats-Cassa erkannt;

welches Straferkenntnis hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Stoßach den 21. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.
Müller.

Verschollenheitsklärung gegen Joh. Georg Friedrich Ründorf von Emmendingen.

(1) Da der abwesende Joh. Georg Friedrich Ründorf von hier sich auf die unterm 18. Febr. v. J. erlassene Ediktalladung nicht eingefunden hat, so wurden unterm heutigen die nächsten Anverwandten gegen Caution in den fürsorglichen Besitz von dessen Vermögen eingesetzt.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Emmendingen den 7. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.
Koth.

Kaufanträge.

Matten-Verkauf.

(1) Am 7ten April d. J. wird die zur Verlassenschaft der Fuhrmann Rißchen Eheleute gehörige in 8 Haufen minder oder mehr bestehende Matte, an der Drehsam gelegen, stößt e. S. an Kronenmühlebach, a. S. an die Drehsam, oben an Wehlremp Hübler, und unten an Bäckermeister Waibel, öffentlich an dem gewöhnlichen Ausruforte an den Meistbietenden versteigert werden.

Der Schätzungs- und Ausrufspreis ist 200 fl.

Die Kaufbedingungen sind folgende:

1. Der vierte Theil des Ausrufspreises muß sammt dem Mehrerlös sogleich baar bezahlt.
2. Die übrigen drey Viertel sind in drey vom Kaufstage an zu fünf Prozent verzinslichen Jahresterminen zu berichtigen.
3. Bis zur gänzlichen Tilgung des Kauf-

schillings wird sich auf der verkauften Realität das erste Pfandrecht vorbehalten.

4. Für das Gutmaas so wie den sogenannten Hinterlehnten, der von diesem Gute gefordert wird, wird, da diese Sache noch im Prozesse liegt, keine Währschaft geleistet.

Freyburg den 21. März 1814.

Großherzogliches Stadtmagistrat.
Wolfinger.

Haus- und Güter-Versteigerung.

(1) Mit Genehmigung des Großherzoglichen Hochlöblichen Kreisdirectoriums wird am 12. April d. J. Nachmittags 2 Uhr zu Au

Das dasige zweistöckige steinerne mit der Wirths-, Back- und Metzgerei verbundene Gemeindegemeindehaus nebst 1 Viertel Gartenland daran, und 1 halbe Jauchert Acker, gerichtlich auf 1500 fl. geschätzt, unter der hauptsächlichsten Bedingung öffentlich versteigert werden, daß vom Kaufpreis ein Drittel baar, und zwey Drittheile in zwey unverzinslichen Jahresterminen zu berichtigen ist; welches man andurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniss bringt, daß die weitere Bedingungen am Versteigerungstage selbst eröffnet werden, und daß allenfallsige fremde Liebhaber Zeugnisse ihrer Vermögens-Umstände und ihres Betragens mitzubringen haben.

Freyburg den 23. März 1814.

Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.
Bundt.

Güter-Verkauf.

Montags den 4ten k. M. April werden die Eigenschaften des in die Gant verfallenen Bauern Mathä Faller von Reitenbuch, bestehend in der Baukätte des vor einigen Monaten eingedächerten Fallerischen Wohnhauses, dann in 9 Ruthen Krautgarten beym Haus, beläufig 48 Joch. Acker, und Mahd-feld, 50 Joch. Bergfeld, und 5 Joch. Waldung, zu Oberlenzkirch im Wirthshause zum Adler öffentlich versteigert werden, wobey bemerkt wird, daß dem Käufer bey vorschristmäßiger Wiedererbauung des Fallerischen Wohnhauses die Vergütung des Brandversicherung-Anschlages von 1210 fl. zu flatten komme.

Zu diesem Verkaufe werden also die Kaufliebhaber, wovon die Fremden sich mit ge-

richtlichen Vermögenszeugnissen zu versehen haben, eingeladen, und auch die Fallertischen Creditoren zur Erscheinung wegen Besorgung ihres Interesse aufgefördert.

Neustadt den 21. März 1814.

Großherzogliches Amtsdirektorat.
Nors.

Hofguts Verkauf.

(1) Zum Verkauf des Hofguts des verstorbenen Bauren Philipp Kern von Furtwangen wird Mittwoch der 13te April d. J. angeordnet und die Versteigerung in dem Köhlewirthshause in Furtwangen vorgenommen werden.

Fremde Kaufsiehaber müssen sich mit obrigkeitlichen Vermögens- und Sittenzeugnissen gehörig ausweisen.

Tryberg den 18. März 1814.

Großherzogl. Bad. Amtsdirektorat.
Ernst.

Domainen, Pacht und Verkauf.

(1) Nachbeschriebene im Verwaltungsbezirk St. Blasien auf Georgi 1814 pachtlos werdende Landesherliche Domainen sollen in Gemäßheit der hohen Wiesenkreis-Direktorial-Verfügungen vom 15. März 1814. Nr. 3827. bis 31. folgendermaßen neuerdings auf 9 Jahre verpachtet werden, als:

1. Montag den 18ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Unteribach aufm Gut selbst die Zellbrühler Matten ad 81 Jauchert 3 Viertel 39 Ruthen in angemessenen Abtheilungen, nebst dem Hofgut dabey, bestehend in gut unterhaltenen Bohn- und Oekonomiegebäuden, 13 Jauchert 3 Viertel 29 Ruthen Matten mit Holz und Wald.

2. Dienstag den 19ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr 14 Jauchert 2 Vrtl. 42 Ruthen Acker und Mattland, das Eschenberger Hofgut genannt, mit einer beträchtlichen Waid, aufm Gut, sodann werden

3. an eben diesem 19ten April d. J. unter den für Domainen-Verkäufe vorgeschriebenen normalen Bedingungen dem Verkauf ausgesetzt:

a) das sogenannte Neumätle ohnweit des Glashofes, ad 4 Jauchert 1 Vrtl. 16

Ruthen mit Hinzuschlagung eines Stückes Waldboden und

b) ein Stück Allmendfeld unterhalb der Sieuscheuer Brücke bey St. Blasien.

Dazu sind alle Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß die nähere Bedingungen täglich dabier eingesehen werden können.

St. Blasien den 21. März 1814.

Großherzogliche Domänenverwaltung.
Herrmann.

Mobilien-Versteigerung.

(1) Aus hohem Auftrage werden die, dem ehemaligen Franziskaner-Convent dabier gehörige Kirchengeräthschaften und verschiedene Mobilien, als:

Betten und Leinwand,
Holz- und Schreinerwerk,
Zinn, Mess und Kupfer,
Faß- und Bandgeschirr,
Bücher, dann
verschiedene Geräthschaften
zum Bierbrauen,

Dienstag den 13ten k. M. April und die folgende Tage in dem Klostergebäude an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber andurch eingeladen werden.

Sinsheim den 25. März 1814.

Großherzogliches Amt.
Krancher.

Güter-Verkauf.

(2) Die Erden der Bäckermeister Ignaz Glockner'schen Wittwe dabier wollen folgende Grundstücke unter nachbenannten Bedingungen den 7ten des nächsten Monats April öffentlich an Meistbiethenden versteigern lassen.

1. Eine halbe Jauchert Ackerfeld im Steinweg, stoßt e. S. an Michael Schlatterer, a. S. an den Käufer von Nr. 2, oben Alexander Bürkle und unten der Allmendweg. Der Ausrufspreis ist 250 fl.

2. Vier und ein halber Haufen allda, stoßen e. S. an den Käufer von Nr. 1., a. S. an den von Nr. 3., oben und unten wie vor; Ausrufspreis 200 fl.

3. Vier Haufen allda, stoßen e. S. an den Käufer von Nr. 2., a. S. an jenen von Nr. 4., oben und unten wie vor, der Ausrufspreis ist 200 fl.

4. Vier Haufen allda, stoben e. S. an den Käufer von Nr. 3., a. S. an jenen von Nr. 5., oben und unten wie vor, der Ausrufspreis ist 200 fl.

5. Vier Haufen allda, stoben e. S. an den Käufer von Nr. 4., a. S. die Junstmeister Dregische Wittw., oben und unten wie vor, der Ausrufspreis ist 200 fl.

6. Eine Fauchert Matten bey der Saulachen, stoft e. S. an Bäckmeister Steiger, a. S. an mehrere Bürger von Herdern, oben und unten an Weg, ist zinsfrey und wird ausgerufen um 800 fl.

7. Drey und ein halber Haufen Gemüsgarten mit einem kleinen Rebberg und Gartenhaus außer dem Christophsthor gelegen, stoft e. S. an Joseph Kunk, a. S. und hinten der Güterweg, vornen die Landstraße, ist zinsfrey und wird ausgeufen um 550 fl.

8. Obngefähr 4 Haufen Gemüsgarten sammt einem Rebbergchen allda, und hinter dem vorigen Garten gelegen, streckt allseits an Nagelschmied Kleiner, der Ausrufspreis ist 400 fl.

Die Kaufbedingnisse sind folgende:

a) Der Kaufschilling ist in sechs vom Kaufstage an mit fünf vom Hundert verzinlichten Jahresterminen, als mit Weihnachten 1814 der erste u. s. f. nach folgender gerichtlicher Verweisung zu bezahlen.

b) Bis zur gänzlichen Abührung des Kaufschillings wird das unschädliche Eigenthums- und erste Unterpfandsrecht auf der verkauften Realität vorbehalten.

c) Der Käufer hat die auf dem Grundstück haftende Zins- und Beschwerden so wie auch den Accis zu übernehmen.

d) Für Güter und Geländemaas wird keine Währschaft geleistet; endlich

e) Sind fremde Streitiger gehalten, sich über ihr Vermögen hinreichend auszuweisen.

Freyburg den 20. März 1814.

Großherzogl. Stadtmitsrevisorat.

Wolfinger.

Wuerliche Garten Versteigerung.

Am 31ten d. M. wird der zur Konkursmasse gehörige Garten vor dem Christophsthor,

welcher mit einem Gartenhäuschen und einem Brunnen versehen ist, nochmals zur öffentlichen Versteigerung dahier ausgesetzt werden.

Der Ausrufspreis beträgt 1200 fl.

Die Kaufbedingnisse sind folgende:

1. Der Kaufschilling ist in vier vom Kaufstage an zu 5 pCto. verzinlichten Termi- nen zu bezahlen, wovon ein £ sogleich baar, der Ueberrest aber in den darauf folgen- den 3 Jahren zu berichtigen ist.

2. Bis zur gänzlichen Tilgung des Kauf- schillings wird sich auf der verkauften Rea- lität das erste Pfandrecht vorbehalten.

3. Für das Gutmaas wird keine Währschaft geleistet.

Freyburg den 20. März 1814.

Großherzogliches Stadtmitsrevisorat.

Wolfinger.

Haus Verkauf.

(3) An dem 31ten d. M. wird auf dem gewöhnlichen Ausruforte die zur Verlassen- schaft der Franziska Fehle gehörige Be- hausung Nr. 559. in der Brüderlingsgasse, e. S. die Bürgermeister Etersche Erben, a. S. Metzgermeister Alex. Bürkle, hinten die Wittwe Dold und vornen die Gasse, um den herab- gesetzten Ausrufspreis per 2000 fl.

an den Meistbietenden versteigert werden.

Das Haus hat folgende Servituten, als:

Dem städtischen Rentamt sind jährlich zwis- schen Martini und Weihnachten 3 Pfennig Herrschaftrecht zu entrichten; ferner muß der Käufer dieses Hauses den Aus- fluß des Regens und Abwassers des vor- dern Diezischen Hauses für immer ge- dulden, ein Drittel der Kosten leiden, die durch Räumung der Kloake entstehen, und auch den Schlauch des Abtrittes die- ses Hauses, der durch die Stallung des vordern Hauses geht, für immer in eigen Kosten und untagbar erhalten.

Die Kaufbedingnisse sind folgende:

Der Käufer hat

1. Das auf dem Hause haftende Kapital von 600 fl. dem Religionsfond dahier zu übernehmen.

2. An dem Kaufschilling gleich baar den vierten Theil zu erlegen.

3. Den Ueberrest des Kaufschillings aber in

vier Jahrsterminen vom Kaufstage an mit fünf vom Hundert verzinslich zu bezahlen.
4. Behält man sich bis zur gänzlichen Abzahlung des Kauffchillings das Pfandrecht auf das vorgedachte Haus vor.
Freiburg den 20. März 1814.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.
Wolfinger.

Wein-Versteigerung.

(3) In den diesseitigen herrschaftlichen Kelereien befindet sich ein Vorrath reiner Weine von etwa 10 Saum 1811r, 150 Saum 1812r und 50 Saum 1813r Gewächs, (alles Schaffhauser Naas,) welche in billigen Preisen Saum- und Faßweis an die Kaufsliebhaber überlassen werden.

Chiengen den 1. März 1814.

Großherzogliche Domänenverwaltung.
Korneli.

Pacht-Antrag.

Kemis-Verpachtung.

(2) Da der bisherige Pacht über das Kemis und untere Zimmer auf dem städtischen Breyfacherthor Gebäude mit nächstkünftiger Ostern sich endet; so wird dieses Kemis und untere Zimmer wieder am 4ten l. M. April neuerlich auf einige Jahre, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden in Pacht hinterlassen werden, welches mit dem Anhangendurch bekannt gemacht wird, daß die Pachtlustigen an besagtem Tage Vormittags 10 Uhr auf dem städtischen Bauamtzimmer sich einzufinden haben.

Freiburg den 18. März 1814.

Der Magistrat daselbst.
Adrians.

Dienst-Anträge.

Erledigte Pfarren.

(1) Die vakante Pfarren Roggenschwiel ist dem Pfarrer Jöbstlin Fehrenbach zu Nusbach im Donaukreise gnädigst verliehen, und dadurch die den ehonor östereichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarre Nusbach be-

(Mit einer Beilage nebst den Fruchtpreistabellen von den Monaten Septbr. und Oktbr.)

Troberg erlediget worden, um welche sich die Kompetenten nach Mittheilung der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 4. zu melden haben.

Erledigte Pfarrenfründe.

(1) Die vakante Pfarren Berghaupten ist dem Pfarrer (Lokal-Kaplan) Georg Fritsch in Buchholz gnädigst verliehen worden, und somit die den ehonor öst. Konkursgesetzen unterliegende Pfarr- oder Lokal-Kaplaney Pfründe zu Buchholz im Dreisamtreise in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts Nr. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Nachricht.

Nachfrage nach dem Metzgerjungen Georg Friedrich Neßzer von Opfingen.

(1) Der Metzgerjung des Sonnenwirths Krauß von Bözingen, Georg Friderich Neßzer, von Opfingen gebürtig, welcher d. 13. d. auf Käberaufkauf von seinem Meister abgeschickt worden, wird seit dieser Zeit vermißt.

Da man vermutet, daß demselben ein Unglück betroffen haben möchte, so wird gebethen, wenn man irgendwo Kunde von demselben haben sollte, hiervon gefällige Nachricht hieher geben zu wollen.

Emmendingen den 27. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.
Koth.

Anzeige.

Schmidt-Gesell wird gesucht.

In dem Amtsort Kandern ist eine wohl-eingerichtete Schmidwerkstatt leer, worin ein verständiger unbescholtener Gesell als Meister-Gesell gesucht wird, der auch solche nach einiger Präfungs- und guter Ueberzeugungszeit auf seine eigene Rechnung erhalten kann. Liebhaber können sich bey Unterzeichnetem melden.

Kandern den 10. März 1814.

Bürgermeister Kummich.